

Vereinssatzung

28.02.1998

§ 1

Der Verein führt den Namen "Veitsgroma-Zunft", hat seinen Sitz in Traunstein und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Veitsgroma-Zunft e.V." Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchturms einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings und die musikalische Teilnahme an Veranstaltungen. Insbesondere wird der Satzungszweck durch Teilnahem an Faschingsveranstaltungen und Durchführung eines Faschingszuges verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen oder persönlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mehrheit der Vorstandschaft. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet ebenfalls die Mehrheit der Vorstandschaft.

§ 4

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche oder persönliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. **Ehrenmitglieder sind** beitragsfrei.

§ 6

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Nur der erste und zweite Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder der Vorsandschaft müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.



§ 7

Gewählt wird durch einfaches Handaufheben (per Akklamation). Die einfache Mehrheit entscheidet. Oder auf Antrag in geheimer Wahl, wenn die einfache Mehrheit dafür ist.

§8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

§ 9

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einladungsfrist von einer Woche, schriftlich einberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der von der Vorstandschaft festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12

Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, darf keine Person begünstigt werden.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Traunstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.